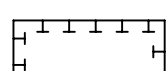
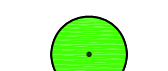
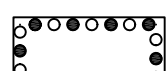
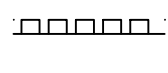
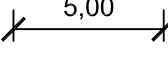
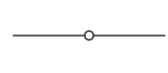
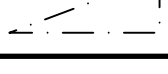
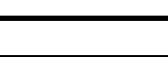


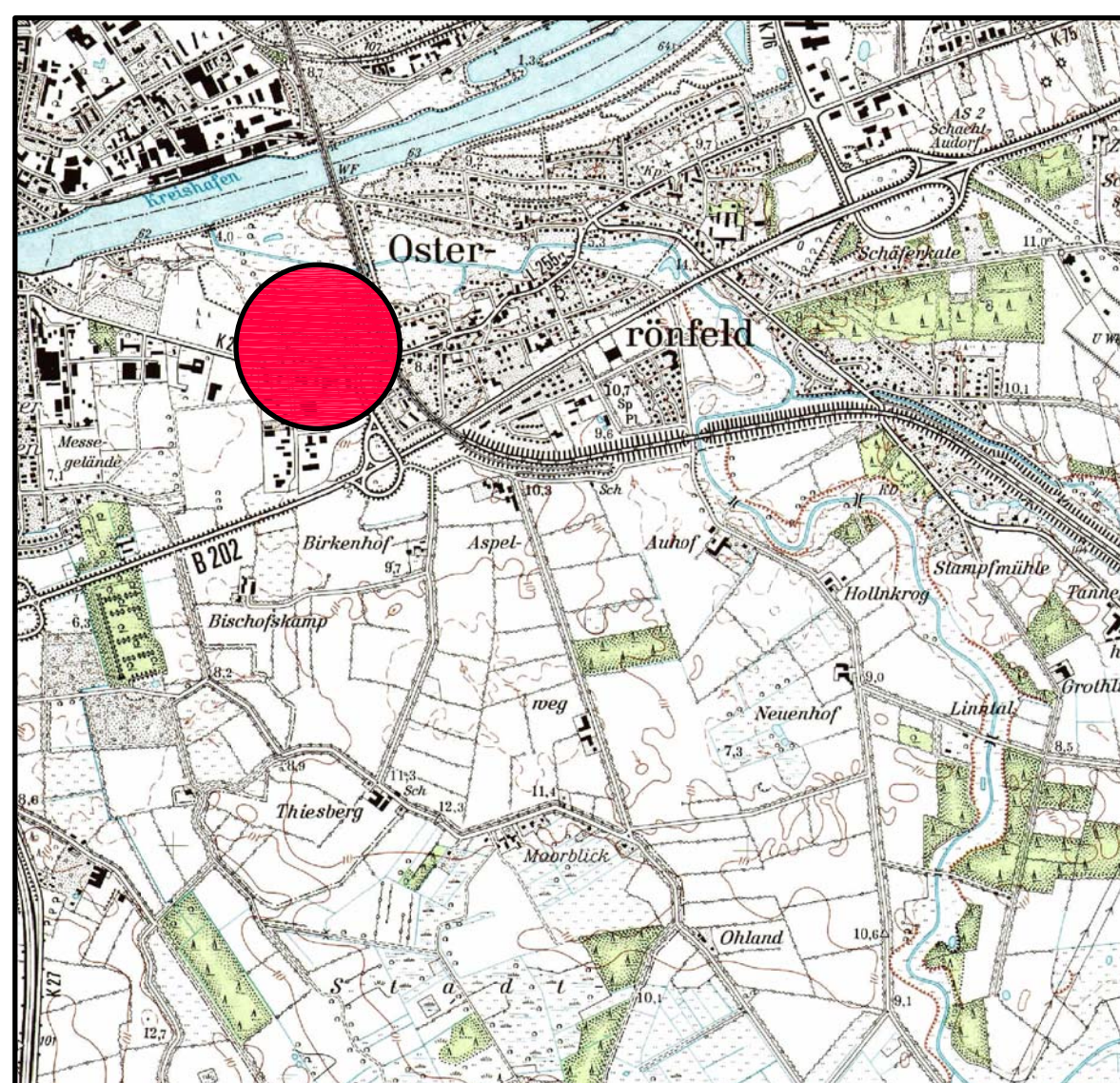
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 "Rückwärtige Wohnbebauung Am Kamp" der Gemeinde Osterrönfeld



Planzeichenerklärung	
Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
 WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	
GRZ	Grundflächenzahl § 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
0	Offene Bauweise § 9 (1) Nr.2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
 ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr.20,25 BauGB
 KS	Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen § 9 (1) Nr.20 BauGB
	Bäume zu erhalten § 9 (1) Nr.25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr.25a, 25b BauGB
 GS	Zweckbestimmung: Gehölzstreifen
Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) Nr.1, 22 BauGB
 M	Flächen zugunsten der Anlieger
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr.21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 5,00	Maßangabe in Meter
Kennzeichnungen	
	geschützter Knick § 9 (5) BauGB § 21 (1) LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenze
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
 51	vorh. Flurstücksnummer
	vorh. Gebäude
	Kronenbereich
	Sichtdreieck

Teil B - Text	
1.	Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO Die im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassenen sonstigen, nicht störenden Gewerbebetriebe (Nr. 2), Gartenbaubetriebe (Nr.3) und Tankstellen (Nr. 5) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2.	Wohneinheiten gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind pro Einzelhaus-Wohngebäude zwei Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig. Ausgenommen ist das Flurstück 75/24 (Am Kamp 22 a -c) auf dem 3 Wohneinheiten pro Einzelhaus zugelassen werden.
3.	Überschreitung der Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Stellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,50 überschritten werden.
4.	Sichtdreiecke gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
5.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25a + b BauGB Innerhalb der Fläche gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB mit der Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ sind die standortheimischen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Bei vorhandenen Lücken im Gehölzbestand sowie zukünftigen Abgängen ist durch Nachpflanzung mit standortheimischen Großsträuchern und Bäumen ein geschlossener Gesamtcharakter zu erzielen. Die Mindestpflanzqualität und -dichte beträgt: v. Str. / Heister o.B. 100-150 oder gleichwertig; 1 Gehölze / 1 m²
6.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB 6.1 Innerhalb der Fläche für ... mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ sind in einem Abstand von 3,0 m entlang der nachrichtlich übernommenen geschützten Knicks (gemessen von dem Knickfuß) folgende Handlungen unzulässig: o Bodenversiegelungen, o Errichtung von baulichen Anlagen jedweder Art, o Geländeaufhöhungen und -abgrabungen. Die Anlage von offenen Versickerungseinrichtungen (z.B. Versickerungsmulden) sowie Einfriedungen senkrecht zum Knick bleiben hiervon unberührt und sind zulässig. 6.2 Innerhalb des Geltungsbereiches sind in einer Entfernung von 50 m von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze für die Freiflächen nur folgende Beleuchtungseinrichtungen zulässig: ⇒ Leuchten mit einem nach unten gerichteten Abstrahlkegel ⇒ LED-Leuchten sowie Leuchten mit Natriumdampflampen
Satzung	
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 "Rückwärtige Wohnbebauung Am Kamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.	
Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Bebauungsplan Nr. 36 "Rückwärtige Wohnbebauung Am Kamp" für das Gebiet: Begrenzt im Süden durch die Straße Am Kamp, im Westen durch die Ostgrenze des Stichweges Am Kamp sowie der Grundstücke Am Kamp 24a bis 24e sowie Am Kamp 28 und 30, im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 76/3 und 68/8 sowie 68/7 der Flur 1 Gemarkung Osterrönfeld, im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 77/12 und 77/14 (Am Kamp 10).	

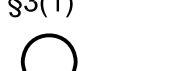
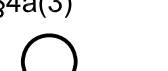
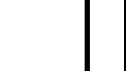
Übersichtskarte M.1:25000



Satzung über den Bebauungsplan Nr.36 "Rückwärtige Wohnbebauung Am Kamp" der Gemeinde Osterrönfeld

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1)	§4(1)	§4(2)	§3(2)	§4a(3)	§10
					

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Stand: 05.08.2013 / L.

Gosch - Schreyer - Partner
Ingenieurgesellschaft mbH